

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung zur Satzung des Vogtlandkreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntmachungen sowie der ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 3 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 03. 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014, Bl.-Nr. 5, S. 180) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) (SächsGVBl. Jg. 1998, Bl.-Nr. 1, S. 19) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 26. 02. 2015 folgende

Änderungssatzung vom 27. 02. 2015

beschlossen:

- 1.
- § 3 lautet künftig wie folgt:

„§ 3 ortsübliche Bekanntgaben

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vogtlandkreises.“

- 2.
- Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 27. 02. 2015



Dr. Lenk
Landrat



– Siegel –

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg- Vorpommern sind frei von der anzeige- und bekämpfungspflichtigen Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“

Rechtsgrundlage

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2015/250/EU DER KOMMISSION vom 13. Februar 2015 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 hinsichtlich des Status der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes). Die genannten Bundesländer gehören nun zu den Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für die infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten.

Was ist neu?

Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort die spezifischen Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen auch für die neu hinzugekommenen Bundesländer. In der EU besitzen Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Provinz Bozen in Italien sowie in Deutschland die Freistaaten Bayern, Thüringen, Sachsen und die Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Berlin den Status „BHV1-freie Region“. Auch die Schweiz ist „BHV1-frei“.

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

a) Grundsätze

- **Keine Versendung von geimpften Rindern** innerhalb sowie zwischen BHV1-freien Regionen in der EU
- **Untersuchungsverpflichtungen** zur Aufrechterhaltung des Status gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage II Abschnitt 2 BHV1-VO gelten weiterhin
- Verbringungen in Deutschland weiterhin mit **Bescheinigungen** nach BHV1-VO (auch innerhalb und zwischen den BHV1-freien Regionen)

b) Verbringung von Zucht- und Nutztürken, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (gilt auch für das Verbringen von Mastrindern in gemischte Betriebe mit Zucht und Mast sowie für Rinder, die eine BHV1-freie Region auch nur zeitweilig verlassen haben, z. B. Auktionen, Ausstellungen)

- Jedes in die BHV1-freie Region zu verbringende Rind darf **nicht** gegen BHV1 **geimpft** sein.
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein.
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der **zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung** zu halten (**Quarantäne!**).
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.
- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte Bovine Herpes Virus 1 (BHV1) zu untersuchen.
- Für jedes Rind **muss zusätzlich** auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die **Einhaltung dieser Bedingungen** gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. II.3.3 zu ergänzen,
- Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

c) Verbringung von Mastrindern zur Endmast, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, **alle** Rinder dort werden **ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb** verbracht.
- Die Tiere sind nicht gegen BHV1 geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben und haben diese seit Geburt nicht verlassen.
- Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Her-

kunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen.

- Im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion.
- Binnen sieben Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder, wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper.
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d. h. nur aus BHV1-freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigerem Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden.
- **Binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft** im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgte eine serologische **Blutuntersuchung** auf Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 oder das gesamte BHV1.
- Für jedes Rind **muss zusätzlich** auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die **Einhaltung dieser Bedingungen** gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG **amtlich bescheinigt werden**. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. II.3.3 zu ergänzen.

Für Fragen steht das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unter 037421 413601 gern zur Verfügung.

Dr. Anne Mütschard
Amtstierärztin

Beschlüsse der Kreistagssitzungen vom 26. 02. 2015

Beschluss-Nr. 15/1-1:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

1. Der Kreistag beschließt, dass die Antikorruptions-Kommission des Klinikums Obergöltzsch auf der Grundlage der durch den Krankenhausausschuss beschlossenen Antikorruptionsrichtlinie die Anträge von Ärzten und sonstigen Mitarbeitern, die an gesponserten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen wollen, auch weiterhin prüft und einen Vorschlag zur Genehmigung für die/den Beigeordnete/n, der/dem der Geschäftsbereich zugeordnet ist, unterbreitet.
2. Die Genehmigung durch die/den Beigeordnete/n zur Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag der damit verbundenen Zuwendung zustimmt.
3. Die Klinikleitung wird angewiesen, dass für den Fall, dass der Kreistag einer Zuwendung nicht zustimmt, das Klinikum nachträglich die Kosten für die jeweilige Weiterbildungsveranstaltung übernimmt.
4. Der Kreistag entscheidet in periodischen Abständen in einer Sammelentscheidung nachträglich über die Annahme der damit verbundenen Zuwendungen.

Beschluss-Nr. 15/1-2:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, dass folgende Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen angenommen werden dürfen:

1. Zuwendungen im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen des Klinikums Obergöltzsch entsprechend der Anlage 1.
2. Das Buch „Wundervolle Erde, der Blick von oben auf unseren Planeten“, Autor Kunth, Preis 49,95, übergeben an den 1. Beigeordneten Herrn Keil durch Herrn Luderer von der Fa. Goldbeckbau.

Beschluss-Nr. 15/1-3:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Der Kreistag stimmt der Bestellung einer weiteren mit 10 % zu verzinsenden jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe von voraussichtlich 337.351 € an dem dem Waldpark Grünheide e. V. an dem Flurstück Nr. 1/1 der Gemarkung Schnarranne bestellten Erbbaurecht an rangbereiter Stelle zur dinglichen Absicherung der Zweckbindung der gewährten Zuwendung zu Gunsten des Freistaates Sachsen zu.